

ANFRAGE Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom 16.02.2011	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	23. Plenarsitzung Gemeinderat 19.04.2011 705 13 öffentlich
Transparenz der Aufsichtsratsvergütungen für Gemeinderäte der Stadt Karlsruhe in städtischen und sonstigen Unternehmen		

- A. Teilt das Bürgermeisteramt die Auffassung, dass die Grundsätze des „Corporate Governance“ ganz besonders für städtische Gesellschaften zu gelten haben? Teilt das Bürgermeisteramt die Auffassung, dass es nach den Regeln des „Corporate Governance“ und nach dem allgemeinen Transparenzgebot erforderlich wäre, die Bezüge eines jeden einzelnen Aufsichtsrates in städtischen GmbHs im jeweiligen Geschäftsbericht zu beziffern? Welche Maßnahmen wird das Bürgermeisteramt ergreifen, um diesem Gebot Rechnung zu tragen?
- B. Wie hoch waren die durchschnittlichen Bezüge eines Stadtrats aus Aufsichtsratsvergütungen (einschließlich Sitzungsgeldern) aus städtischen Gesellschaften im Jahr 2009 gewesen? Wie hoch sind die entsprechenden Bezüge aus mit dem Mandat verbundenen Aufsichtsratsstätigkeiten wie etwa im Verwaltungsrat der Sparkasse im Jahr 2009 gewesen? Ist es zutreffend, dass die entsprechenden Gesamtbezüge aus allgemeiner Aufwandsentschädigung der Stadträte und aus mit dem Mandat verbundenen Aufsichtsratsvergütungen der einzelnen Stadträte erheblich voneinander abweichen?
- C. Teilt das Bürgermeisteramt bzw. der „Zentrale Juristische Dienst“ der Stadt Karlsruhe die Auffassung, dass die unterschiedliche Höhe der Gesamtbezüge der einzelnen Stadträte aus allgemeiner Aufwandsentschädigung und Aufsichtsratsvergütungen verfassungswidrig ist oder nur schwer in Einklang zu bringen ist mit dem „Gebot der formalisierten Gleichbehandlung“ für die „Bemessung der Abgeordnetenentschädigung“, das das Bundesverfassungsgericht in Fortentwicklung seines „Diätenurteils“ mit Urteil vom 22.07.2000 (AZ.: 2 BvH 3/91) bekräftigt hat?
- D. Ist es zutreffend, dass die Gesamtbezüge der Stadträte aus allgemeiner Aufwandsentschädigung und aus Aufsichtsratsvergütungen bei den Mitgliedern des Gemeinderates der etablierten Parteien und dort besonders bei den „Spitzenverdienern“ wesentlich höher sind als die der Gemeinderäte ohne solche Vergütung?
- E. Welche Maßnahmen hält das Bürgermeisteramt für geeignet, die Gesamtbezüge der Stadträte transparenter zu machen?

Sachverhalt/Begründung:

Mitte 2010 hat der Karlsruher Gemeinderat eine stufenweise Erhöhung der Gemeinderätlichen Aufwandsentschädigungen und zusätzlichen Bezüge der Fraktionsvorsitzenden beschlossen. Seither wird immer wieder in der Öffentlichkeit die mangelnde Transparenz der Gesamtbezüge der Gemeinderäte aus allgemeiner Aufwandsentschädigung und mit dem Mandat verbundener Aufsichtsratsvergütungen, insbesondere von städtischen Gesellschaften, beanstandet (vgl. BNN vom 15.07.2010, Seite 21).

Ferner bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Gesamtbezüge der einzelnen Stadträte aus allgemeiner Aufwandsentschädigung und Aufsichtsratsvergütungen in der Höhe erheblich differieren.

Transparenz der Höhe der Bezüge der einzelnen Stadträte aus mit dem Mandat verbundenen Aufsichtsratsstätigkeiten ist ein Gebot der Regeln des „Corporate Governance“, die bei Unternehmen der öffentlichen Hand eingehalten werden sollten. Außerdem ist Transparenz dieser Bezüge aus allgemeinen Gesichtspunkten gegenüber der Öffentlichkeit für Mandatsträger wie Gemeinderäte geboten. Ferner haben alle Mitglieder des Gemeinderates das Recht zu erfahren, wie hoch die Bezüge ihrer Kollegen aus mit dem Mandat verbundenen Aufsichtsratsposten sind.

Die finanzielle Ungleichbehandlung der einzelnen Stadträte durch unterschiedliche Höhe der Summe aus allgemeiner Aufwandsentschädigung und aus mit dem Mandat verbundenen Aufsichtsratsbezügen wird kann als verfassungswidrig angesehen werden oder als jedenfalls nicht in Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.07.2000 (AZ.: 2 BvH 3/91). Hierzu ist die Äußerung des Bürgermeisteramtes bzw. des Zentralen Juristischen Dienstes der Stadt Karlsruhe geboten.

Bei der gegenwärtigen Handhabung könnte der böse Schein aufkommen, dass Stadträte bestimmte Aufsichtsratsmandate nicht aus sachlichen, sondern aus finanziellen Gründen anstreben. Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, dass unterschiedliche „zusätzliche Entschädigungen für einzelne

Abgeordnete die Entscheidungsfreiheit aller Abgeordneten beeinträchtigen“ können, weil sie Abhängigkeiten schaffen. Diese Gedanken gelten auch für die Mitglieder des Gemeinderates.

Wir gehen davon aus, dass bei einer Aufstellung der Bezüge aus Aufsichtsratsvergütungen etc. der einzelnen Stadträte ergeben würde, dass erhebliche Unterschiede bestehen.

unterzeichnet:

Eduardo Mossuto

Jürgen Wenzel

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

08.04.2011